

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen in der Sitzung am 13. Juli 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenverordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte		
a) für Särge bis 1,20 m für	20 Jahre	316,25 EURO
b) für Särge über 1,20 m für	30 Jahre	1.345,50 EURO
2. Wahlgrabstätte für	30 Jahre	1449,00 EURO
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage (Rasen mit Bepflanzung) für 30 Jahre je Jahr und je Grabbreite		1621,50 EURO
4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage (M-Feld) für 30 Jahre je Jahr und je Grabbreite		1656,00 EURO
5. Wahlgrabstätten in Rasenlage auf dem Rosenfeld für 30 Jahre zuzügl. Grabsteinanteil und Inschrift		1932,00 EURO 442,75 EURO

6. Urnenwahlgrabstätte für	20 Jahre	1.050,00 EURO
7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für	20 Jahre	1.175,00 EURO
8. Urnenwahlgrabstätte namenlose Beisetzung u. Baumfeld	20 Jahre	1.200,00 EURO
9. Urnenwahlgrabstätte auf dem Rosenfeld (Rosenbeet)/H-Feld für 20 Jahre zuzügl. Grabsteinanteil und Inschrift		1.675,22 EURO 442,75 EURO
10. Urnenwahlgrabstätte Wald für 2 Urnen im Röhrensystem für 20 Jahre incl. Individuelle Abdeckplatte ohne Gravur		1 765,75 EURO
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten: Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 10 berechnet		
12. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder Kleinstkindes		375,00 EURO

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung		30,00 EURO
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter		30,00 EURO
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit		
a) eines stehenden Grabmals für 30 Jahre		69,00 EURO
b) eines stehenden Grabmals für 20 Jahre		51,75 EURO
d) Genehmigung eines liegenden Grabmals		17,25 EURO
5. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden		55,50 EURO

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie , Aufbringen von Mutterboden (Kompost),
Benutzung der Auferstehungskapelle

1. Für eine Erdbestattung		
Särge bis 1,20 m		416,25 EURO
Särge über 1,20 m		600,00 EURO
2. Für eine Urnenbeisetzung		
		238,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Trauerhalle und Leichenkammer) Für Trauerfeiern ohne Beisetzung auf dem Friedhof in Leezen	235,00 EURO
2. Benutzung der Kühlkammer für 2-7 Tage pauschal jeder Tag, der über 7 Tage hinaus geht	68,75 EURO 18,75 EURO
3. Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte, das Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmals stehenden Grabmals	 57,50 EURO 115,00 EURO
zuzüglich Stundenlohn je nach Zeitaufwand	

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	das 5-fache von III/1
2. Für die Ausgrabung einer Urne	das 5-fache von III/2

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. Die Grabpflege umfaßt die Sauberhaltung der Grabstätte von Ostern bis Toten- und Ewigkeitssonntag.

VII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des
Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg
vom 22.07.2021 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leezen den 13.07.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen
- Der Kirchengemeinderat -

A. Pennel
Vorsitzende/r



S. Niedrig
Mitglied

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kirche-ps.de, durch Aushang im Schaukasten der Auferstehungskapelle Leezen, Neversdorfer Straße oder Einsicht im Kirchenbüro der Friedhofsverwaltung, Heiderfelder Straße 9 nach vorherigem Hinweis in der Segeberger Zeitung (Veröffentlichungsorgan) am 30.07.2021.

A. Pennel
Vorsitzende



S. Niedrig
Mitglied